

Rundschreiben Nr. 08/2010

19. November 2010
Knapp Manfred

Hausangestellte und Pflegekräfte

Wie funktioniert und was kostet die Anmeldung

In immer mehr Familien ist es notwendig sich um eine Arbeitskraft von außerhalb zu kümmern, um die täglich anfallenden Arbeiten im Haushalt noch erfüllen zu können. Entweder sind beide Eltern berufstätig, und jemand soll in der Zeit der Abwesenheit sich um die Kinder kümmern, den Haushalt machen, oder aber ein Familienmitglied ist auf häusliche Pflege angewiesen. Für einmalige Aushilfen kann man sich noch mit Verwandten, Bekannten oder Nachbarn helfen, wenn aber der Bedarf regelmäßig ist, gilt es eine geeignete und vor allem vertrauensvolle Person zu finden, die eben von nun an regelmäßig in der eigenen Wohnung die anfallenden Arbeiten erledigt.

Dieser Beitrag soll aufzeigen, dass eine regelmäßige Mitarbeit von Hausangestellten bzw. Pflegekräften ganz bestimmten Verpflichtungen unterliegt. Hausangestellte sind vor Beginn der Mitarbeit amtlich anzumelden. Dazu erforderlich sind die persönlichen Daten, die Steuernummer, und bei Nicht-Eu-Bürgern eine gültige Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung. Auf der Internetseite der INPS kann die Anmeldung auf elektronischem Wege von jedermann getätigt werden, sofern er sich bereits um das persönliche Passwort für den Zugang zu den Online-Diensten bei der INPS gekümmert hat.

Bei der Anmeldung sind neben den Daten von Auftraggeber (meist Familienoberhaupt) und Hausangestellten lediglich noch Angaben über den vereinbarten Stunden- bzw. Monatslohn zu machen, sowie eben die Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden.

Anhand der eingegebenen Daten schickt das INPS dann den betreffenden Familien die bereits ausgefüllten Posterlagscheine zu, mit welchen die Sozialabgaben zu bezahlen sind. Die Sozialabgaben sind gestaffelt nach der Höhe des Stundenlohnes (siehe unter www.inps.it); bei mehr als 24 Stunden Arbeitszeit in der Woche fallen pro gearbeiteter Stunde fix unabhängig vom Stundenlohn 0,98 Euro an Beiträgen an. Für 30 Stunden in der Woche fallen so im Jahr 1.528,80 Euro (= 30 x 52 Wochen x 0,98) an Beiträgen an, welche in 4 Raten zu bezahlen sind. Diese Beiträge können in der Steuererklärung auch als absetzbare Spesen geltend gemacht werden.

Wichtig zu beachten ist, dass Hausangestellte wie jeder andere Arbeitnehmer Anrecht auf Urlaub, fixe Ruhetage, Überstunden- und Feiertagszuschläge usw. haben, sowie um Weihnachten auf ein 13. Monatsgehalt und bei Abmeldung auf eine Abfertigung. Der bezogene Gehalt muss von den Hausangestellten in der Steuererklärung noch versteuert werden.